

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.

mit Sitz in J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava, Slowakei

ID Nr.: 35 757 442

eingetragen im Handelsregister des Bezirksgerichtes Bratislava I, Abteil: Sa, Einlage Nr.: 1973/B

für Leistungen, welche urheberrechtlich geschützte Werke beinhalten, insbesondere für Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie (IT) und/oder der elektronischen Information und Kommunikation (TK)

1. Begriffsbestimmungen

Die folgenden in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- 1.1 „**Wir**“ oder „**AG**“ bezeichnet die VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.
- 1.2 **IT-Leistungen** sind Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie, d.h. Soft- und Hardwareleistungen sowie Infrastrukturleistungen, Supportleistungen und/oder Monitoring-Leistungen.
- 1.3 **TK-Leistungen** sind Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Information und Kommunikation, d.h. Dienste, sowie Infrastrukturleistungen, Supportleistungen und/oder Monitoringleistungen.
- 1.4 **Softwareleistungen** sind die Erstellung und Bearbeitung von Software und Softwaresystemen, Erweiterung und Veränderung von Software(systemen), Einstellung und Anpassung von Software(systemen), Überlassung von Standardsoftware.
- 1.5 **Hardwareleistungen** sind die Lieferung/Überlassung von Hardware(systemen), die Einstellung/Anpassung von Hardware(systemen).
- 1.6 **Dienste** sind Informations- und Kommunikationsdienste sowie Telekommunikations- und telekommunikationsgestützte Dienste.
- 1.7 **Infrastrukturleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Soft- und/oder Hardwareleistungen und/oder Diensten erforderlichen vorbereitenden Leistungen wie Planung, Errichtung, Aufbau oder Installation von Systemen.
- 1.8 **Supportleistungen** sind alle im Zusammenhang mit den Hardware-/Softwareleistungen und/oder Diensten und/oder Infrastrukturleistungen erforderlichen begleitenden Leistungen wie Schulung, Beratung, Optimierung, Wartung/Pflege.
- 1.9 **Monitoringleistungen** sind die Erhebung von Performance- und sonstigen Daten über Systeme und/oder Dienste sowie die Erstellung und Übermittlung von Berichten an uns im Zusammenhang mit dem Betrieb von Systemen und/oder mit den Diensten.
- 1.10 **Betriebsleistungen** sind der Betrieb von Hard- und/oder Software(systemen), Hosting und Verwaltung von Daten und/oder der Rechenzentrumsbetrieb.
- 1.11 **Systeme** sind IT-Systeme, IT-Netze und IT-Einrichtungen und/oder Daten- und Telekommunikationsanlagen -netze, -einrichtungen, -linien, -übertragungswege einschließlich Soft- und Hardware.
- 1.12 **Vertragsleistungen** sind sämtliche auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbarten Leistungen.
- 1.13 **Ergebnisse** sind sämtliche Arbeitsergebnisse die Gegenstand der Vertragsleistungen sind.
- 1.14 **Liefergegenstände** sind sämtliche Gegenstände, die uns nach der Bestellung von dem AN zu liefern sind (Software, Hardware, Datenträger, Unterlagen, Dokumentationen, Konzepte etc.).
- 1.15 **Bestellung** bezeichnet unsere schriftlichen Liefer- und Leistungsabrufe einschließlich der Abrufe auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder eines abgeschlossenen Beschaffungsvertrages über IT- und/oder TK-Leistungen.

- 1.16 **Rahmenbestellungen** beschreiben (ggf. auf der Grundlage unserer technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung) die Vertragsleistungen, legen die Vergütung sowie ggf. sonstige Lieferbedingungen fest und können eine Prognose hinsichtlich der voraussichtlich von uns benötigten Menge an Vertragsleistungen (Forecast) enthalten. Rahmenbestellungen begründen - auch wenn sie einen Forecast enthalten - keine Verpflichtung zum Abruf von Vertragsleistungen durch uns, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Durch die Rahmenbestellung wird der AN verpflichtet, die Vertragsleistungen auf unseren Abruf hin zu den Bedingungen der Rahmenbestellung zu erbringen. Vertragliche Pflichten, insbesondere Abnahme- und/oder Zahlungspflichten entstehen für uns erst mit dem Abruf.
- 1.17 **AN** bezeichnet den Lieferanten/Auftragnehmer.

2. Geltung dieser Bedingungen

- 2.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall kommen Beschaffungsverträge mit uns über Leistungen, welche urheberrechtlich geschützte Werke beinhalten, insbesondere über IT- und/oder TK-Leistungen, ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen zustande. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des AN sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 2.2 Sollten wir im Einzelfall die Geltung der Lizenzbedingungen/Nutzungsrechtsbedingungen des AN vereinbaren, was ausschließlich schriftlich geschieht, so finden ausschließlich Regelungen Anwendung, welche Art und Umfang der Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.
- 2.3 Lizenzbedingungen/Nutzungsbedingungen Dritter gelten nur, soweit wir diesen in der Bestellung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
- 2.4 Gegenüber Unternehmen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Beschaffungsverträge über IT- und/oder TK-Leistungen.

3. Vertragsschluss

Ein Vertrag mit uns kommt nur durch unsere schriftliche Bestätigung zustande (Bestellung, schriftlicher Abruf auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder Unterzeichnung eines Vertrages). Unsere Bestellung, unsere Abrufe auf der Grundlage einer Rahmenbestellung oder der unterzeichnete Vertrag sowie ggf. unsere Unterlagen der technischen, kaufmännischen und/oder juristischen Ausschreibung sowie ggf. unsere Aufforderung zur Angebotsabgabe oder unser Lastenheft sind für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

4. Erbringung der Vertragsleistungen

- 4.1 Der AN wird das im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen Zumutbare tun, um die Vertragsleistungen ordnungsgemäß zu erbringen und das in der Bestellung oder im Vertrag vereinbarte Ergebnis umzusetzen. Er wird dabei den aktuellen Stand der Technik und unsere geltenden (Qualitäts-)Standards, Arbeitsmethoden, Betriebsmittelvorschriften, Normen und unsere internen Vorschriften beachten. Hierzu gehören insbesondere Industrie Standards für sichere Softwareentwicklung sowie unsere IT-Sicherheitsvorgaben (allgemeine IT Sicherheitsvorgaben) die wir dem AN auf Nachfrage in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Ein Teil der Sicherheitsrichtlinien wird bereits vor Beauftragung zur Verfügung gestellt.

- 4.2 Der AN wird bei der Erbringung der Vertragsleistungen den aktuellen Stand der Technik hinsichtlich Daten- und Systemsicherheit entsprechend dem ISO 27001 Standard einhalten und dabei insbesondere unsere Systeme nach dem aktuellen Stand der Technik gegen unbefugte Zugriffe Dritter (z.B. Hackerangriffe) sowie gegen unerwünschte Datenübermittlung (z.B. Spam) sichern. Der AN wird insbesondere unsere IT Security Settings (spezifische, konkrete Werte für Systemeinstellungen) berücksichtigen, die wir dem AN nach Beauftragung in vollem Umfang zur Verfügung stellen. Ein Teil der IT Security Settings wird bereits vor Beauftragung zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Der AN wird überlassene Liefergegenstände, vor allem Software und Datenträger, vor der Überlassung an uns mit einem aktuellen Virensuchprogramm überprüfen und stellt sicher, dass die Liefergegenstände keine sog. Malware (Software mit Schadfunktionen), Computerviren oder -würmer, trojanische Pferde oder Ähnliches enthalten. Wir haben zu jeder Zeit das Recht, den Sicherheitsstatus dieser Liefergegenstände zu überprüfen. Der AN wird rechtzeitig sorgfältig ausgesuchte und geschulte Mitarbeiter bereitstellen und einsetzen sowie rechtzeitig für die Bereitstellung der Vertragsleistungen sorgen. Ein vom AN benannter Ansprechpartner / Projektleiter des AN plant, koordiniert und überwacht letztverantwortlich die Erbringung der Vertragsleistungen und unserer Beistellungs-/Mitwirkungsleistungen.
- 4.4 Ist Gegenstand der Vertragsleistungen die Erstellung eines Ergebnisses, übernimmt der AN es als Hauptleistungspflicht, die Vertragsleistungen nachvollziehbar technisch zu dokumentieren und uns auf Nachfrage hinreichend genau über den Stand der Vertragsleistungen zu informieren.
- 4.5 Software ist stets mit Anwenderdokumentation und - sofern es sich nicht um Standardsoftware handelt - einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an uns zu liefern.
- 4.6 Der AN wird sich über alle am Erfüllungsort jeweils geltenden Sicherheitsrichtlinien, Unfallverhütungs- und Ordnungsvorschriften informieren, die unter www.vwgroupsupply.com im Internet abrufbar sind und die wir dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten und deren Einhaltung durch eingesetzte Mitarbeiter und gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzte Dritte/Subunternehmer sicherstellen.
- 4.7 Ein Zugriff des AN auf unsere Systeme mittels DFÜ (Datenfernübertragung) ist nur aufgrund unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet. Der AN ist dabei verpflichtet, sich über die hierfür geltenden Sicherheitsrichtlinien und -konzepte zu informieren, die wir dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Er wird diese einhalten und deren Einhaltung durch eingesetzte Mitarbeiter und nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzte Dritte/Subunternehmer sicherstellen. Zugriff auf unsere Infrastruktur kann nur für solche Komponenten beantragt werden, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind („need to know“ Prinzip).
- 4.8 IT-Ressourcen, die von uns bereitgestellt werden, dürfen vom AN und dessen Mitarbeitern und/oder Subunternehmern ausschließlich zur Erfüllung der Vertragsleistungen verwendet werden. Kenn- bzw. Passwörter dürfen nicht gespeichert oder weitergegeben werden; diese müssen spätestens nach 90 Tagen geändert werden. Wir haben das Recht, Zugriffsrechte zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn Mitarbeiter und gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzte Dritte/Subunternehmer durch eigene Aktivitäten Sicherheitsvorfälle verursachen.
- 4.9 An von uns dem AN zur Verfügung gestellten technischen Anforderungsprofilen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen und Informationen sind ausschließlich für die Erbringung der Vertragsleistungen zu verwenden und nach Abschluss der Vertragsleistungen uns unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.10 Sofern nicht in der Bestellung abweichend geregelt, wird der AN ohne zusätzliche Kosten für uns alle erforderlichen Infrastrukturleistungen erbringen.
- 4.11 Der AN wird uns auf unseren Wunsch hin zu marktüblichen Konditionen Supportleistungen anbieten.

- 4.12 Der AN erbringt die Vertragsleistungen in ständiger Abstimmung mit uns. Sofern von uns übermittelte Informationen oder Unterlagen aus Sicht des AN inhaltlich unvollständig oder unrichtig sind, wird der AN uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.13 Jeder Lieferung von Liefergegenständen ist ein Lieferschein beizufügen, der unsere Auftragsdaten (Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.

5. Liefer- und Ausführungsfristen, Verzugsfolgen

- 5.1 Vereinbarte Liefer- und Ausführungsfristen sind bindend. Treten Umstände ein, aus denen sich ergibt, dass Liefer- und Ausführungsfristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren. Jede Verschiebung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen muss zu ihrer Wirksamkeit schriftlich mit uns vereinbart werden.
- 5.2 Für jeden Fall einer von dem AN zu vertretenden Überschreitung von Liefer- und/oder Ausführungsfristen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25% der vereinbarten Nettovergütung pro Werktag der Terminüberschreitung, maximal jedoch 5% der vereinbarten Vergütung zur Zahlung fällig.
- 5.3 Im Falle eines Verzugs des AN stehen uns neben der Vertragsstrafe gem. Ziffer 5.2 die gesetzlichen Rechte und Ansprüche zu. Durch die Bezahlung der Vertragsstrafe ist der Schadenersatzanspruch nicht betroffen.
- 5.4 Die Bestimmungen der Ziffer 5.2 finden nur dann Anwendung, wenn im Vertrag keine anderen Vertragsstrafen bezüglich Terminnichteinhaltung vereinbart wurden.

6. Behinderung bei der Erbringung von Vertragsleistungen

Sieht sich der AN - gleich aus welchem Grund - bei der Erbringung der Vertragsleistungen behindert oder liegen dem AN Anhaltspunkte vor, wonach es zu einer solchen Behinderung kommen kann, wird der AN uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen und entsprechende Gegenmaßnahmen mit uns abstimmen.

7. Rechte an den Ergebnissen/Werken

- 7.1 An allen urheberrechtlich geschützten Ergebnissen/Werken, die Gegenstand der Vertragsleistungen sind (Standardsoftware (auch im Wege des Downloads), Individualsoftware, im Rahmen eines Customizings erstellte Software, Dokumentationen, Konzepte, graphische Darstellungen etc.), erwerben wir ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte (Lizenz).
- 7.2 Die Lizenz wird uns für jegliche Nutzung der Ergebnisse/Werke erteilt, welche für die Deckung unserer – aus dem Vertrag, bzw. aus den vertragsbezogenen Beziehungen ersichtlichen – Bedürfnisse erforderlich ist, einschließlich der Änderung der Ergebnisse/Werke, bzw. deren Einbindung in andere Werke und/oder deren Verbindung mit anderen Werken.
- 7.3 Der AN stellt sicher, dass sämtliche bei Erbringung der Vertragsleistungen entstehenden Rechte zu den Arbeitnehmerwerken auf uns übertragen werden und dass wir entsprechende Rechte wie nach Ziffer 7.1 und 7.2 erlangen.

8. Eigentum

- 8.1 An sämtlichen uns auf Dauer zu überlassenden Liefergegenständen räumt uns der AN mit ihrer Erstellung und in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand das Eigentum ein.
- 8.2 Der AN verpflichtet sich, uns das Eigentum an den Liefergegenständen frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort desjenigen Betriebes, für den die Vertragsleistungen bestimmt sind. Mangels einer solchen Bestimmung ist Erfüllungsort J. Jonáša 1, 843 02 Bratislava.

- 9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Lieferungen oder Leistungen geht erst mit Übergabe bzw. mit Abnahme an dem von uns genannten jeweiligen Erfüllungsort über; bei Teillieferungen oder -leistungen erst dann, wenn die Lieferung oder Leistung vollständig erfolgt ist.

10. Leistungsschutzrechte

Soweit Gegenstand der Vertragsleistungen die Lieferung oder Bereithaltung von für den AN eigenen Inhalten/Informationen ist (content providing), wird der AN auf seine Kosten sämtliche für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungs- und Leistungsschutzrechte von den Urhebern/Rechteinhabern oder den die Rechte verwaltenden Verwertungsgesellschaften erwerben. Der AN stellt uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass der AN dieser Verpflichtung nicht oder in nicht hinreichendem Umfang nachgekommen ist, es sei denn dies beruht nicht auf seinem Verschulden.

11. Abnahme

Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart ist, erfolgt die Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- 11.1 Der AN wird uns die Fertigstellung der Vertragsleistungen zur Abnahme schriftlich anzeigen. Wir werden die Leistungen innerhalb von 8 Wochen nach Anzeige prüfen; dazu wird gegebenenfalls über 10 aufeinander folgende Arbeitstage ein laufender Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen durchgeführt. Die bei dem Funktionstest auftretenden Mängel werden protokolliert.
- 11.2 Liegen lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, erklären wir die Abnahme. Die Abnahme von Teilleistungen beschränkt uns nicht, bei der Gesamtabnahme Mängel in schon abgenommenen Teilleistungen geltend zu machen, soweit solche erst durch das Zusammenwirken von Systemteilen offenkundig werden.
- 11.3 Der AN hat Mängel, die die Abnahme hindern, unverzüglich zu beseitigen und seine Leistungen erneut zur Abnahme vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 11.1 und 11.2 gelten für eine erneute Abnahme entsprechend.
- 11.4 Der AN hat im Bedarfsfall das Recht und die Pflicht zur zweimaligen Nacherfüllung. Diese Nacherfüllungspflicht verändert nicht die vereinbarten Liefer-/Ausführungsfristen und Rechtsfolgen aus etwaigem Verzug. Wir können nach Scheitern des zweiten Nacherfüllungsversuchs und dem fruchtlosen Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Leistung nach unserer Wahl zu Lasten des AN selbst vornehmen oder vornehmen lassen oder vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen. Im Falle eines Teilrücktritts bzw. der Kündigung erhält der AN eine Vergütung nur für die als mangelfrei abgenommenen und nicht von dem Teilrücktritt erfassten bzw. nach der Kündigung erbrachten Vertragsleistungen, sofern diese für uns wirtschaftlich sinnvoll nutzbar sind. Das Recht auf Schadens- oder Aufwendungsersatz bleibt vorbehalten.

12. Übergabe

Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt und/oder eine Übergabe der Vertragsleistungen vereinbart ist, erfolgt die Übergabe gemäß den nachfolgenden Bestimmungen:

- 12.1 Der AN zeigt die Übergabe der Vertragsleistungen mindestens 10 Werktage zuvor schriftlich an und stimmt mit uns den Übergabeort und -zeitpunkt ab.
- 12.2 Auf unser Verlangen wird der AN die Vertragsleistungen in unserem Beisein einem Funktionstest unter (simulierten) Einsatzbedingungen unterziehen und nachweisen, dass die Vertragsleistungen den in der Bestellung festgelegten Spezifikationen entsprechen (Übergabeproofung).
- 12.3 Liegen lediglich unerhebliche Mängel vor, die die zweckgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nur unwesentlich beeinträchtigen, bestätigen wir die Übergabe.

- 12.4 Der AN hat Mängel, die die Bestätigung der Übergabe hindern, unverzüglich zu beseitigen und die betreffenden Vertragsleistungen erneut zur Übergabe vorzulegen. Die vorstehenden Vorschriften der Ziffern 12.1 bis 12.3. gelten für eine erneute Übergabe entsprechend.
- 12.5 Hinsichtlich des Nachbesserungsrechts gilt Ziffer 11.4 entsprechend.

13. Untersuchungspflicht, Mängelrüge

Soweit eine Abnahme oder Übergabepfung nicht vereinbart ist und uns nach dem Gesetz eine Pflicht zur Untersuchung und Mängelrüge trifft, werden wir offenkundige Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Abnahme/Übergabe und sonstige Mängel innerhalb von 2 Wochen nach deren Entdeckung anzeigen.

14. Vergütung

- 14.1 Die in der Bestellung oder im Vertrag ausgewiesene Vergütung ist bindend. Die Preise gelten für Lieferungen DDP (Delivered Duty Paid) einschließlich Verpackung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Eine Verpflichtung zur Rückgabe der Verpackung besteht nur bei besonderer Vereinbarung, auf unseren Wunsch wird der AN die Verpackung jedoch auf seine Kosten zurücknehmen. Mit der in der Bestellung oder im Vertrag ausgewiesenen Vergütung sind sämtliche Vertragsleistungen abgegolten, einschließlich der Vergütung für die Nutzungsrechte (Lizenz) nach Ziffer 7.1 bis 7.3.
- 14.2 Ist in der Bestellung oder im Vertrag eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, erbringt der AN seine Leistungsnachweise durch Erfassungsbelege, die von uns gegengezeichnet sind. Der AN wird uns die Erfassungsbelege wöchentlich zur Gegenzeichnung vorlegen.

15. Reise und Übernachtungskosten

Reise- und Übernachtungskosten werden nur erstattet, soweit die Bestellung oder der Vertrag dies ausdrücklich vorsieht und die betreffende Dienstreise sowie die entstehenden Kosten von uns vorab genehmigt wurden.

16. Zahlungsbedingungen

- 16.1 Die Zahlungsbedingungen werden in den Einzelverträgen geregelt.
- 16.2 Die Vergütung versteht sich jeweils als Nettovergütung und ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- 16.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in dem gesetzlich vorgesehen Umfang zu.

17. Zahlungsverzug

- 17.1 Bei Zahlungsverzug durch uns kann der AN Verzugszinsen in Höhe von insgesamt maximal 5% des Auftragswertes verlangen.
- 17.2 Dem AN steht an den Vertragsleistungen wegen unseres Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, sofern wir mit einem nicht unerheblichen Betrag in Verzug kommen und trotz schriftlicher Androhung der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts, schriftlicher Mahnung und schriftlicher Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist von mindestens 4 Wochen nicht gezahlt haben.

18. Steuern

- 18.1 Alle Steuern jedweder Art im Zusammenhang mit unseren Zahlungen oder des Bezugsberechtigten (in dieser Klausel 18. nachstehend beide gemeinsam „AG“ genannt), die vom AN in dem Land, in dem der AN ansässig ist, erhoben werden, sind durch den AN zu tragen.
- 18.2 Alle Steuern jedweder Art im Zusammenhang mit Zahlungen des AG, die in dem Land, in dem der AG ansässig ist, erhoben werden, sind durch den AG zu tragen.

- 18.3 Steuern vom Einkommen, die in dem Land, in dem der AG ansässig ist, in Übereinstimmung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen dem Land, in dem der AG ansässig ist, und dem Land, in dem der AN ansässig ist, im Namen und auf Rechnung des AN erhoben oder einbehalten werden, sind durch den AN zu tragen. Diese Steuern sind auch in dem Fall durch den AN zu tragen, wenn kein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Länder der Ansässigkeit des AN und AG vorliegt. In dem Fall sind die Bestimmungen des slowakischen Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen.
- 18.4 Unter „Steuer“ sind alle gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Zölle und Gebühren (einschließlich Zinsen, Strafzahlungen und anderer Zuschläge) zu verstehen, die durch eine öffentliche oder staatliche Verwaltung oder Steuerverwaltung in Bezug auf die vertragliche Zahlung erhoben werden.
- 18.5 Der AG ist verpflichtet, vor jedem Zahlungsvorgang zu prüfen, ob er nach heimischem Recht in Verbindung mit dem Doppelbesteuerungsabkommen (falls das Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt) zum Einbehalt von Einkommensteuer im Namen und auf Rechnung des AN verpflichtet ist. Im Falle, dass neben Dienstleistungsentgelten auch Lizenz-Entgelte und/oder andere Entgelte in einem Betrag geleistet werden, hat der AG die Prüfung der steuerlichen Vorschriften für jede Leistungsart getrennt vorzunehmen.
Wenn ein Einbehalt vorzunehmen ist, dann hat der AG folgende Verpflichtungen:
- a) Der AG benachrichtigt den AN über diese Anforderung unverzüglich.
 - b) Wenn das Doppelbesteuerungsabkommen einen reduzierten Steuersatz oder eine Ausnahme von dem Steuereinbehalt vorsieht, dann wird der AG seine besten Anstrengungen unternehmen, um zu erreichen, dass die Zahlung an den AN in Übereinstimmung mit den Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens besteuert wird. Auf Anforderung vom AG wird der AN jegliches Formular oder Dokument zur Verfügung stellen, das erforderlich ist, um die vertragliche Zahlung steuerreduziert oder steuerfrei zu ermöglichen (solange die Vervollständigung, Ausführung oder die Vorlage eines entsprechenden Formulars oder des Dokumentes die rechtliche oder wirtschaftliche Position des AN nicht beeinträchtigt). Jegliches Formular oder Dokument wird genauestens und zur Zufriedenheit des AG bearbeitet und ausgefüllt werden, sowie mit jeder notwendigen Bestätigung versehen, soweit dies vernünftig und durchführbar ist.
 - c) Der AG wird den geforderten Quellensteuerbetrag in vollem Umfang an die maßgebliche Behörde im Namen und auf Rechnung des AN bezahlen.
 - d) Der AG wird dem AN eine ordnungsgemäße Quellensteuer-Bescheinigung senden, die die Zahlung der Quellensteuer an die staatliche Finanzbehörde belegt. Aus der Steuerbescheinigung soll der AN als Steuerzahler, der Quellensteuerbetrag und das Datum der Steuerzahlung ersichtlich sein. Die Steuerbescheinigung wird in der Sprache des Landes des AG oder in Englisch ausgefertigt werden.
- 18.6 Grundsätzlich gilt, dass zwischen AG und AN jeweils nicht grenzüberschreitende Leistungen erbracht werden dürfen, es sei denn der AN sollte im jeweiligen Land nicht ansässig sein oder keine Betriebsstätte haben oder keinen Unterauftragnehmer haben, der die vom AN geschuldeten Leistungen erfüllen kann. Zur Beauftragung eines Unterauftragnehmers benötigt der AN in jedem Falle die vorherige schriftliche Zustimmung des AG.
- 18.7 Diese Klausel 18. entfaltet ihre Rechtswirkung nur bei grenzüberschreitenden Vertragsleistungen; für das Inlandsgeschäft ist diese Klausel 18. ohne Belang.

19. Mängelansprüche

- 19.1 Außer bei Dienstleistungen sind wir im Falle von Mängeln an den Vertragsleistungen nach unserer Wahl berechtigt, Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder die erneute Erbringung der Vertragsleistungen) zu verlangen. Sämtliche im Rahmen der Nacherfüllung entstehenden Kosten trägt der AN. Kommt der AN dem Verlangen auf Nacherfüllung nicht oder nicht fristgerecht nach oder schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl, so sind wir berechtigt,
- den Mangel selbst zu beseitigen oder von einem Dritten beseitigen zu lassen und die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom AN zu verlangen oder
 - die vereinbarte Vergütung angemessen herabzusetzen oder

- vom Vertrag zurücktreten und eine bereits gezahlte Vergütung zurückzuverlangen und
 - Ersatz des uns aufgrund des Mangels entstandenen Schadens sowie Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Vertrauen auf den Erhalt der mängelfreien Vertragsleistungen gemacht haben.
- 19.2 Soweit uns im Rahmen einer Softwarepflege Softwareteile von dem AN überlassen werden, werden Mängel hieran sowie Mängel im Zusammenspiel der Software(teile) mit der gepflegten Software nach den Regelungen des Pflegevertrags beseitigt. Endet der Pflegevertrag vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche so stehen uns in Ansehung solcher Mängel die Rechte gemäß Ziffer 19.1 ungekürzt zu.
- 19.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Sachmängeln 2 Jahre; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist. Die Verjährung beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch uns, ansonsten nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch für Softwareteile, die uns im Rahmen einer Softwarepflege überlassen werden.
- 19.4 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), verjähren diesbezügliche Mängelansprüche bei Sachmängeln allerdings abweichend von der vorstehenden Regelung mit Ablauf von 2 Jahren seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteil-Einbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren seit Lieferung an uns; sollte die gesetzliche Verjährungsfrist länger sein, so gilt stattdessen die längere Verjährungsfrist.

20. Schutzrechtsverletzungen

- 20.1 Die Vertragsleistungen haben frei von Rechten Dritter (einschließlich gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechten) zu sein, so dass eine vertragsgemäße Nutzung bzw. Verwertung durch uns nicht einschränkt oder ausgeschlossen ist.
- 20.2 Erlangt der AN Kenntnis davon, dass Vertragsleistungen Rechte Dritter verletzen, wird der AN uns unverzüglich informieren und alles Zumutbare tun, um durch einen Rechtserwerb vertragsgemäße Zustände herzustellen. Gelingt der Rechtserwerb nicht, wird uns der AN eine für uns gleichwertige Änderung der Vertragsleistungen zur Verfügung stellen, die die Rechte Dritter nicht verletzt (Umgehungslösung). Die Umgehungslösung ist nur dann gleichwertig, wenn sie die Nutzbarkeit der Vertragsleistungen durch uns nicht oder lediglich unerheblich einschränkt. Gelingen weder Rechtserwerb noch Umgehungslösung innerhalb angemessener Frist, haben wir das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 20.3 Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen Verletzung der Rechte Dritter frei. Dies gilt nicht, wenn der AN die Verletzung der Rechte Dritter nicht zu vertreten hat, insbesondere weil die Rechtsverletzung auf einer nach den Nutzungsbedingungen des AN unzulässigen Nutzung der Vertragsleistungen durch uns beruht (z.B. unzulässige Verbindung einer Software mit Drittsoftware). Der AN ist insbesondere verpflichtet, die Rechtsverteidigung auf eigene Kosten zu führen. Wir werden den AN bei der Abwehr von geltend gemachten Ansprüchen Dritter, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang auf Kosten des AN unterstützen. Wir sind berechtigt, die Rechtsverteidigung selbst durchzuführen, werden uns jedoch hierbei mit dem AN abstimmen. In diesem Falle ist der AN verpflichtet, erforderliche Kosten zu tragen.
- 20.4 Soweit Vertragsleistungen für die Serie bestimmt sind (Produktionsmaterial), gelten für Patente ergänzend die Regelungen in Abschnitt XII. Ziff. 1 bis 6. der Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial, die unter www.vwgroupsupply.com bei der Marke VW zum Thema „Beschaffung Produktionsmaterial“ abrufbar sind und die wir dem AN auf Nachfrage zur Verfügung stellen.

21. Weitere Beteiligung des Urhebers

Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die an der Erstellung der Ergebnisse beteiligte Urheber gegenüber uns geltend machen.

22. Open Source

- 22.1 Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 22.2 Verwendet der AN Open Source Software ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, hat der AN auf unseren Wunsch alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen.
- 22.3 Der AN stellt uns der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne unsere vorherige Zustimmung frei.

23. Lizenz-Audits

Lizenz-Audits (Überprüfungen der Einhaltung der Nutzungsrechte Regelungen an uns von dem AN überlassener Software) durch den AN sind nur gestattet,

- wenn ein begründeter Verdacht der Überschreitung von Nutzungsrechten durch uns vorliegt,
- wenn der AN den begründeten Verdacht mindestens 2 Monate vor dem Audit uns gegenüber schriftlich dargelegt hat,
- soweit der Audit ausschließlich durch einen von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten der rechts- und steuerberatenden Berufe gemeinsam mit unseren Mitarbeitern durchgeführt wird, ohne dass der Dritte alleinigen Zugriff auf unsere Systeme erhält und
- der Termin des Audits und die Art der Durchführung rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen im Voraus mit uns abgestimmt wurden.

Dem AN ist es nicht gestattet, während des Audits Daten zu kopieren, es sei denn, dies wird dem AN im Einzelfall von uns ausdrücklich gestattet.

24. Haftung

- 24.1 Wir können von dem AN den Ersatz sämtlicher Schäden verlangen, die von dem AN bzw. dessen Organen, Arbeitnehmern und sonstigen Mitarbeitern, Vertretern, Erfüllungsgehilfen sowie sonstigen von dem AN eingeschalteten Dritten verursacht wurden, soweit diese Schäden entweder auf einer Garantie, auf einer Zusicherung oder auf einer Pflichtverletzung des AN beruhen (insbesondere Mangel-, Mangelfolge-, Vermögens-, Vermögensfolgeschäden und nutzlose Aufwendungen). Beruhen die Schäden auf einer Pflichtverletzung, haftet der AN jedoch nicht, soweit er nachweist, dass die Pflichtverletzung nicht auf seinem Verschulden beruht. Daneben stehen uns die gesetzlichen Schadensersatzansprüche zu.
- 24.2 Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer dem Risiko der Vertragsleistung angemessenen Deckungssumme aufrechtzuerhalten und uns dies auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

25. Verjährung

- 25.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt bei Rechtsmängeln 4 Jahre und beginnt mit der Rechtsgeltendmachung durch Dritten zu laufen; ohne unsere Kenntnis beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre und beginnt bei abnahmebedürftigen Vertragsleistungen mit der Abnahme, bei übergabebedürftigen Vertragsleistungen mit der Übergabebestätigung durch uns zu laufen.
- 25.2 Für Haftungs- und sonstige Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

26. Datenschutz

Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften nach slowakischem Recht beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen (Zweckbestimmung), seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten und diese über die einzuhaltenden Datenschutzvorschriften belehren. Wir haben das Recht, Zugriffsrechte zu verweigern oder zurückzunehmen, wenn Mitarbeiter und gemäß diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zulässigerweise eingesetzte Dritte/Subunternehmer durch eigene Aktivitäten Sicherheitsvorfälle hervorrufen.

- 27. Geheimhaltung**
Der AN wird die Geschäftsbeziehung mit uns sowie sämtliche vertraulichen Informationen technischer oder geschäftlicher Art streng geheim halten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung oder vollständiger Abwicklung der Bestellung oder des Vertrages für einen Zeitraum von 10 Jahren weiter.
- 28. Subunternehmer**
Die Übertragung der Erbringung von Vertragsleistungen auf Subunternehmer durch den AN bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Abteilung Beschaffung, die nicht unbillig verweigert werden darf. Gestattet ist dem AN die Einschaltung von Subunternehmer bei der Erbringung von Supportleistungen, wenn uns dies vorher angezeigt wurde oder entsprechend vereinbart wurde. Der AN hat die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich Datenschutz und Geheimhaltung an den eingeschalteten Subunternehmer schriftlich weiterzugeben und uns dies auf Nachfrage nachzuweisen.
- 29. Referenznennung, Werbung**
Auf die Geschäftsverbindung zu uns darf der AN in Werbung oder sonstigen Unterlagen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Abteilung PR hinweisen. Gleiches gilt für die Nutzung unserer Marken, Handelsnamen und anderen Bezeichnungen.
- 30. Revisionsklausel**
Der AN räumt uns das jederzeit auszuübende Recht ein, nach vorheriger Anmeldung sämtliche Geschäftsvorfälle zwischen uns und dem AN bei dem AN einzusehen und zu überprüfen.
- 31. Export**
Sind Vertragsleistungen nach der Bestellung oder dem Vertrag ausdrücklich oder für den AN erkennbar für den Export bestimmt, ist der AN ohne zusätzliche Vergütung verpflichtet, in den Lieferpapieren sämtliche erforderliche Angaben zu machen, damit wir die nach den EU- und US-Exportkontrollvorschriften, sowie sonstigen einschlägigen Zollvorschriften erforderlichen Angaben machen und Schritte veranlassen können.
- 32. Abtretungsverbot**
Die Übertragung von vertraglichen Rechten oder Pflichten durch den AN bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, welche nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der AN seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam; wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl an den AN oder den Dritten leisten.
- 33. Gerichtsstand**
Gerichtsstand ist das allgemein zuständige Gericht der Slowakischen Republik.
- 34. Rechtswahl**
Es gilt das in der Slowakischen Republik geltende Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.
- 35. Vertragssprache**
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in deutscher und slowakischer Sprache verfügbar, jedoch ist die slowakische Originalfassung maßgebend.